oberaargau

Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT)

Richtplantext

Region Oberaargau
Jurastrasse 29 PF 835
4901 Langenthal

T 062 922 77 21
F 062 923 06 58

region@oberaargau.ch
oberaargau.ch

Impressum

Auftraggeberin
Region Oberaargau
Geschäftsstelle Region Oberaargau
Jurastrasse 29
4901 Langenthal

Projektleitung
Markus Loosli, Präsident Kommission ADT Region Oberaargau
Stefan Costa, Geschäftsführer Region Oberaargau
Jon Baumann, Stv. Geschäftsführer Region Oberaargau

Auftragnehmerin
CSD INGENIEURE AG
Hessstrasse 27d
3097 Liebefeld

Version für die Genehmigung

Liebefeld, den 17.06.2022
BE09402.100

Foto Titelseite: CSD AG

INHALTSVERZEICHNIS

AUFBAU UND INHALTE RICHTPLANUNG 4

ÜBERGEORDNETE FESTLEGUNGEN 5

STANDORTBEZOGENE KOORDINATIONSBLÄTTER 11

GENEHMIGUNGSVERMERKE 45

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADT	Abbau, Deponie, Transporte
AG	Kanton Aargau
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung (des Kantons Bern)
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
AWA	Amt für Wasser und Abfall (des Kantons Bern)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz (des Kantons Bern)
BE	Kanton BE
BL	Kanton Baselland
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
FFF	Fruchtfolgefläche
FS	Festsetzung
ISD	Deponie Typ B (früher: Inertstoffdeponie)
KADT	Kommission Abbau, Deponie und Transporte der Region Oberaargau
KSE	Kantonaler Kies- und Betonverband
LU	Kanton Luzern
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Natur- und Heimatschutzgesetz
RKBM	Region Bern-Mittelland
RKE	Region Emmental
SO	Kanton Solothurn
TVA	Technische Verordnung über Abfälle
UeO	Überbauungsordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VKBO	Vereinigung der Kies- und Betonwerke in der Region Oberaargau
VO	Vororientierung
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
WaG	Bundesgesetz über den Wald, Waldgesetz
ZE	Zwischenergebnis

AUFBAU UND INHALTE RICHTPLANUNG

Der vorliegende regionale Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) ist aus folgenden vier Teilen aufgebaut:

- Richtplantext (behördenverbindlich)
- Richtplankarte (behördenverbindlich)
- Grundlagenbericht (erläuternd)
- Erläuterungsbericht (erläuternd)

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Inhalte und die Verbindlichkeit der einzelnen Richtplanbestandteile erläutert.

Inhalte Richtplantext
Im Richtplantext sind die übergeordneten Festlegungen der Richtplanung festgehalten und die in der Richtplanung berücksichtigten Standorte mit ihrer jeweiligen Rolle im Ver- und Entsorgungskonzept der Region Oberaargau in den standortbezogenen Koordinationsblättern erfasst. Die standortbezogenen Koordinationsblätter zeigen für jeden Standort den Zweck, die Zielsetzung und die Reservensituation, den zugewiesenen Koordinationsstand sowie den Handlungsbedarf in Form von konkreten Abstimmungsanweisungen an die Unternehmung und die verschiedenen Behördenebenen auf. Diese Inhalte bilden den planungsrechtlich bindenden Teil der Richtplandokumente und sind behördenverbindlich.

Inhalte Richtplankarte
Die Richtplankarte zeigt den Planungsperimeter der Region Oberaargau auf und dient als räumliche Übersicht über sämtliche in der Richtplanung berücksichtigten Standorte. In der Richtplankarte sind die Standorte mit ihrem jeweiligen Zweck (Abbau / Deponie und Materialqualität) und Koordinationsstand (Festsetzung / Zwischenergebnis) dargestellt. Die Inhalte der Richtplankarte sind ebenfalls behördenverbindlich.

Inhalte Grundlagenbericht
Der Grundlagenbericht dokumentiert die für die Erarbeitung des regionalen Richtplans ADT erforderlichen Grundlagen. Dazu gehören Informationen zur regionalen Ausgangslage (Reservesituation, Planungsstand, Materialflüsse etc.), zu den naturräumlichen Gegebenheiten (Geologie, Hydrogeologie) sowie über den regionalen Handlungsbedarf (Richtmengen, Mengengerüst). Sämtliche im Rahmen der Richtplanrevision betrachteten Standorte sind in einem Standortblatt erfasst und werden im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens öffentlich zugänglich sein.

Inhalte Erläuterungsbericht
Der Erläuterungsbericht enthält eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aus der Grundlagenphase und beschreibt und dokumentiert den Planungsprozess der Richtplanrevision. Insbesondere werden die Erarbeitung des Ver- und Entsorgungskonzepts, die zugrundeliegenden Planungsgrundsätze und die darauf abgestützte standortspezifische Interessenabwägung festgehalten und erläutert.

ÜBERGEORDNETE FESTLEGUNGEN

Zielsetzungen

Die regionale Richtplanung Abbau, Deponie Transporte (ADT) der Region Oberaargau bezweckt, in Übereinstimmung mit dem kantonalen Sachplan ADT, die notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen für:

- eine langfristig ausreichende, raumverträgliche, ökonomische und umweltschonende Versorgung mit natürlichen Baurohstoffen für die nächsten 35 Jahre (2020 bis 2054),
- eine raumverträgliche, ökonomische und umweltschonende Entsorgung von Inertstoffen und unverwertbarem, unverschmutztem Aushub über die nächsten 35 Jahre (2020 bis 2054),
- eine möglichst eigenständige Ver- und Entsorgung der Region Oberaargau und ihrer beiden Regionsteile Nord und Süd unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der regionalen Selbstversorgung und der kurzen Transportwege,
- die Berücksichtigung der engen wirtschaftlichen Beziehungen mit angrenzenden Regionen und Kantonen (Betrachtung überregionale Materialflüsse und Mitversorgung Wirtschaftsraum),
- die Schonung von Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt bei der räumlichen Festlegung der Abbau- und Ablagerungsstandorte mit besonderem Augenmerk auf das Prinzip der Ressourcenschonung und der möglichst vollständigen Ausschöpfung bestehender Abbau- und Deponiestandorte,
- die Koordination einer zielorientierten und stufengerechten Zusammenarbeit zwischen den Planungs- und Bewilligungsbehörden (auf Stufe Gemeinde, Region und Kanton) sowie den Abbau- und Deponieunternehmungen.

Regionale Richtmengen

Die regionalen Richtmengen wurden gemäss den Vorgaben des kantonalen Sachplans ADT und unter Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten der Region Oberaargau wie folgt festgelegt:

	Kies	Ton	Aushub	Inertstoffe
Richtmenge pro Jahr	**635'000**	**125'000**	**595'000**	**40'000**
Richtmenge x 35 Jahre	22'225'000	4'375'000	20’825’000	1'400'000

Alle Angaben in m^3 fest

Regionales Mengengerüst

Der Bemessung der zusätzlich zu sichernden Reserven liegen nebst den regionalen Richtmengen folgende Grundlagendaten zugrunde:

	Kies	Ton	Aushub	Inertstoffe
Reserven	12'925'000	1'750'000	16'147'000	709'000
Richtmenge x 35 Jahre	22'225'000	4'375'000	20'825'000	1'400'000
Deckungslücke vor Richtplanung	**-9'300'000**	**-2'625'000**	**-4'678'000**	**-691'000**

Alle Angaben in m^3 fest, Reserven entspricht berechnetem Wert per 1.1.2020

Ver- und Entsorgungskonzept

Mit dem vorliegenden Ver- und Entsorgungskonzept zeigt die Region Oberaargau auf, mit welchen Standorten sie über die nächste Richtplanperiode eine ausreichende regionale Ver- und Entsorgung sicherstellen will (vgl. Tabelle auf Seite 11). Die entsprechenden Standorte sind in der Richtplankarte lokalisiert und in standortbezogenen Koordinationsblättern dokumentiert. Entsprechend ihrer bereits erfolgten raumplanerischen Abstimmung resp. der zeitlichen Verfügbarkeit sind den Standorten unterschiedliche Koordinationsstände zugewiesen.

Die in der Richtplankarte bezeichneten Standorte nehmen aufgrund der lokalen Gegebenheiten unterschiedliche Rollen im Ver- und Entsorgungskonzept ein. Daraus ergeben sich standortspezifische Ziele. In den standortspezifischen Koordinationsblättern sind diese Ziele sowie die zur Erreichung der gesetzten Ziele erforderlichen Abstimmungsanweisungen an die verschiedenen involvierten Planungs- und Bewilligungsbehörden und Empfehlungen an die Abbau- und Deponieunternehmungen formuliert.

Abstimmung mit Nachbarregionen / -kantonen

Die Region Oberaargau befindet sich, als Teil des Schweizer Mittellandes, in einer wirtschaftlich sehr dynamischen und über die politischen Grenzen hinweg eng verflochtenem Wirtschaftsraum. Die Regionsgrenzen verlaufen dabei nicht entlang der funktionalen Räume und werden damit den bestehenden wirtschaftlichen Verknüpfungen unter den Zentren verschiedener Regionen nicht gerecht. Der Grundsatz der regionalen Ver- und Entsorgung wird deshalb auf den bestehenden Wirtschaftsraum, d.h. mitunter auch grenzüberschreitend, angewendet. Die Mitversorgung der Nachbarregionen und -kantone soll entsprechend künftig etwa im heutigen Ausmass stattfinden.

Aufgrund der verkehrstechnischen / geografischen Gegebenheiten finden die grössten grenzüberschreitenden Materialflüsse mit dem Kanton Solothurn statt. Der Kanton Solothurn stützt seine Versorgung zu einem erheblichen Anteil auf Kiesressourcen aus dem Oberaargau und hat diesen Umstand in seinem aktuellen Abbaukonzept bereits in ungefähr übereinstimmender Grössenordnung festgehalten.

Im Gegensatz dazu waren die Materialflüsse mit den übrigen umliegenden Nachbarregionen und -kantonen bisher unzureichend bekannt und dementsprechend auch nirgends in den bestehenden Richtplanungen dokumentiert. Im Rahmen von Umfragen, bilateralen Gesprächen und einem Workshop wurde versucht, eine möglichst plausible Annäherung an die stattfindenden Materialflüsse zu erarbeiten (vgl. Grundlagenbericht). Eine weitere Konsolidierung findet im Rahmen des Planerlassverfahrens (Mitwirkung und Vorprüfung) durch gezielten Einbezug der Nachbarregionen und -kantone statt.

Im Rahmen ihres Controllings ist die Region Oberaargau aufgefordert, mindestens alle drei Jahre auch die Situation betreffend regionsübergreifender Materialflüssen zu aktualisieren. Die Nachbarregionen und -kantone sind dabei zumindest bis ein neues Datenerfassungssystem installiert ist in geeigneter Weise einzubeziehen.

Aufgabenteilung

Für die Umsetzung und Weiterführung des regionalen Richtplans ADT gilt folgende Rollenverteilung:

Kanton

Der Kanton berücksichtigt die Inhalte des regionalen Richtplans ADT im Rahmen seiner kantonalen Planungen und seinen weiteren raumwirksamen Tätigkeiten.

Der Kanton übernimmt Standorte in den kantonalen Richtplan, welche Bundesinteressen, Interessen der Nachbarkantone oder wichtige kantonale Interessen tangieren und löscht diese Einträge, sobald die Standorte aus der regionalen Richtplanung entlassen werden. Aufgrund der Richtplanrevision sind in den Massnahmenblättern C_14 / C_15 einige Aktualisierungen vorzunehmen.

Die kantonalen Controlling Daten ADT dienen den Regionen als wichtige Grundlage für die Ermittlung und Überwachung der regionalen Reservesituation. Der Kanton stellt im Rahmen seines gesamtkantonalen

Controllings ADT sicher, dass die erhobenen Daten unter den verschiedenen Unternehmungen und Regionen einheitlich und vergleichbar sind. Um zukünftig bessere Aussagen bezüglich den Transporten machen zu können, ist zudem die Ergänzung der Erhebungen mit Angaben zu den Transportbewegungen zu prüfen.

Der Kanton stellt im Rahmen des Controllings ADT zudem sicher, dass die am Standort Attiswil für das Cleantechcenter CTC Luterbach festgesetzten Reserven (Kies und Aushub) sowie zugeführten Materialien für die überregionale Versorgung vorwiegend mit der Bahn transportiert werden.

Region

Die Region kontrolliert alle 3 Jahre den Umsetzungsfortschritt des Richtplans ADT – insbesondere den Planungsstand bei den neu festgesetzten Standorten Deponien Typ A und B, die Entwicklung der Reservesituation sowie die Erreichung der standortspezifischen Ziele und fordert die Standortgemeinden bzw. die involvierten Unternehmungen gegebenenfalls zum Handeln auf. Der Controllingbericht ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zur Kenntnis zu bringen. Zeigt sich, dass die Diskrepanz zwischen Abbau- und Auffüllmenge zunimmt, sind spätestens nach 10 Jahren Massnahmen zu ergreifen, um eine fristgerechte Auffüllung und Rekultivierung der Abbaustellen sicherzustellen.

Zeichnen sich Hindernisse ab, die eine rasche planerische Sicherung der Standorte verhindern könnten, ergreift die Region erstmals 3 Jahre nach der Richtplangenehmigung geeignete Massnahmen (z.B. die Aufstufung von bisherigen Reservestandorten auf Koordinationsstand Festsetzung) um die Ver- und Entsorgungssicherheit gewährleisten zu können. Des Weiteren prüft die Region unter Einbezug der teilregionalen Versorgungssituation und Berücksichtigung der Nachbarregionen/-kantone eine Aufstufung von Alternativstandorten, falls der Standort Gumme, Huttwil nicht innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigung des Richtplans nachträglich festgesetzt, bzw innerhalb von 5 Jahren in die Nutzungsplanung geführt werden kann.

Die Region pflegt betreffend überregionalen Materialflüssen den Kontakt und Austausch mit den Nachbarregionen sowie Nachbarkantonen und leitet bei Bedarf frühzeitig Koordinationsgespräche ein. Eine Aktualisierung erfolgt mindestens alle 3 Jahre im Zusammenhang mit oben erwähntem Controlling.

Im Rahmen der nächsten Richtplanrevision ist der Abbau- und Auffüllfortschritt der beiden Gruben Marti AG, Walliswil (Nr. 421) und IFF AG, Ober-/Niederbipp (Nr. 231, Nr. 251) zu überprüfen. Insbesondere ist festzustellen, ob die aktuelle und in den Folgejahren absehbare Situation im Bereich der Szenarien gemäss Konzept Längwald (2021) liegt oder ob entgegen den Erwartungen eine raschere Annäherung der beiden Gruben stattfindet. Gegebenenfalls sind Massnahmen zur Wahrung der Vorgaben aus dem Konzept Längwald zu treffen (trennender Waldstreifen mit Mindestbreite 200 m und Mindestalter 20 Jahre).

Zeichnen sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wesentliche Ver- oder Entsorgungsengpässe ab, leitet die Region rechtzeitig eine Überprüfung der Richtplanung in Form einer Anpassung oder Totalrevision ein.

Die Region bewirtschaftet den Richtplan ADT weiter, indem sie Änderungsanträge seitens der Standortgemeinden oder der betroffenen Unternehmungen überprüft und gegebenenfalls das dafür erforderliche Planänderungsverfahren durchführt.

Die Region vertritt im Rahmen der gemäss Sachplan ADT vorgesehenen Verfahren für Materialbewirtschaftungskonzepte bei Grossprojekten konsequent ihre Interessen. Die Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit von Leervolumen für unverschmutzten Aushub wird dabei im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Sie prüft und ergreift bei Bedarf in Koordination mit allen Beteiligten Massnahmen; falls die bestehenden Standorte nicht ausreichen könnte die Aufstufung von Reservestandorten in eine Festsetzung oder die Planung einer projektspezifischen Deponie Lösungsansätze darstellen.

Standortgemeinden

Die Standortgemeinden sind dazu verpflichtet, bei festgesetzten Standorten auf Antrag der Standortbetreiberin die Nutzungsplanung auszulösen und diese als verantwortliche Planungsbehörde konstruktiv zu begleiten. Als Hilfsmittel steht den Gemeinden hierzu die kantonale Arbeitshilfe «Erfolg mit der Überbauungsordnung» zur Verfügung. Sollten festgesetzte Standorte nicht über eine kommunale Nutzungsplanung gesichert werden können, besteht die Möglichkeit gem. kant. Bauverordnung Art. 121 eine Kantonale Überbauungsordnung zu erlassen.

Wenn die Standortgemeinde gleichzeitig auch als Grundeigentümerin von einem festgesetzten Vorhaben betroffen ist, ist sie zudem angewiesen, das betroffene Grundstück für den in der Richtplanung vorgesehenen Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist angehalten gemeinsam mit den Unternehmungen geeignete Verträge auszuhandeln und in diesem Sinne einen Beitrag zur Ver- und Entsorgung der Region zu leisten.

Die Standortgemeinden beachten die spezifischen Abstimmungsanweisungen auf den standortbezogenen Koordinationsblättern.

Weiter verpflichten sich die Gemeinden, die im Richtplan bezeichneten Abbau- und Deponiestandorte sowie die Interessengebiete Kiesabbau gemäss Anhang F, Grundlagenbericht bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu beachten und nichts zu unternehmen, was eine spätere Realisierung des Vorhabens erschwert oder verunmöglicht.

Unternehmungen

Die Unternehmungen beantragen gemäss den in den Koordinationsblättern formulierten Zielen und Abstimmungsanweisungen für festgesetzte Standorte bei den betroffenen Standortgemeinden die Auslösung der Nutzungsplanung.

Bei der Erarbeitung der Nutzungsplanung arbeiten die Unternehmungen eng mit den betroffenen Standortgemeinden sowie den kantonalen Fachstellen zusammen.

Bei Standorten im Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ (und „Vororientierung“) ist die betroffene Unternehmung dafür verantwortlich, rechtzeitig die sie betreffenden, noch ausstehenden Abklärungen zu treffen und das Vorhaben planerisch für die Festsetzung im Richtplan weiterzuentwickeln. Für diesen Planungsschritt sind die auf dem standortbezogenen Koordinationsblatt enthaltenen Abstimmungsanweisungen massgebend.

Koordinationsstände

Die Region Oberaargau legt im Richtplan ADT diejenigen Standorte fest, welche Teil des Ver- und Entsorgungskonzepts sind und in dieser Funktion eine Rolle für die zukünftige Sicherung der Rohstoff- und Ablagerungsreserven übernehmen. Die Standorte sind auf der Richtplankarte lokalisiert.

Festsetzung

- Bei den festgesetzten Standorten ist Bedarf, Standortgebundenheit, raumplanerische Abstimmung, Interessenabwägung und Grundeigentümersicherung auf Richtplanstufe nachgewiesen und die Voraussetzungen für die Einleitung einer Nutzungsplanung sind erfüllt.
- Die festgesetzten Standorte dienen der Reservesicherung Ver- und Entsorgung für die nächsten 35 Jahre. Bei diesen Standorten ist so rasch wie möglich die Verfügbarkeit mittels den erforderlichen Planungs- und Bewilligungsverfahren zu erlangen.

Zwischenergebnis

- Standorte mit Zwischenergebnis dienen in der Regel der langfristigen Reservesicherung (meist > 35 Jahren)

- Der Koordinationsstand Zwischenergebnis kann aber auch auf einen noch nicht gelösten Konflikt (z.B. Erschliessung noch nicht konsolidiert oder Grundeigentümerzustimmung nicht vorhanden) begründen, welcher eine Festsetzung aktuell (noch) verhindert. In diesem Falle ist – sofern der Bedarf gemäss Mengengerüst gegeben ist und der Konflikt gelöst werden kann – eine Aufstufung in eine Festsetzung grundsätzliche jederzeit möglich (Vorgehen siehe Kapitel «Änderungen» weiter unten).
- Standorte mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis müssen soweit projektiert und raumplanerisch abgestimmt werden, dass die Voraussetzungen für die Überführung in eine Festsetzung gegeben sind, bevor sie mit einer Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich gesichert und verfügbar gemacht werden können. Die auf dem standortbezogenen Koordinationsblatt enthaltenen Abstimmungsanweisungen sind für diesen Planungsschritt wegleitend.

Vororientierung

- Standorte mit Vororientierung haben den Charakter einer Voranmeldung und dienen der langfristigen Sicherung der Interessengebiete Materialabbau im Sinne des Sachplans ADT.
- Die Interessengebiete Kiesabbau (vgl. Grundlagenbericht, Anhang F) werden ebenfalls als Vororientierung verstanden und sind im Rahmen von Planungen durch Kanton, Region und Gemeinden in einer Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Änderungen

Der regionale Richtplan ist auf 35 Jahre ausgelegt. Angesichts dieses für eine dynamische Branche / Thematik langfristigen Planungshorizonts sind Änderungen der Rahmenbedingungen innerhalb der Richtplanperiode von ca. 15 Jahren möglich, bzw. sogar wahrscheinlich. Die Region Oberaargau reagiert auf solche Änderungen mit einer Anpassung der Richtplanung. Anpassungen können auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichem Umfang vorgenommen werden. Es bestehen dabei konkret folgende Möglichkeiten: Gesamthafte Überprüfung (Totalrevision), Anpassungen, geringfügige Änderungen und Aktualisierungen. Die Region legt den Umgang mit diesen Änderungen wie folgt fest:

Überarbeitung (Totalrevision)
Eine umfassende Überprüfung und nötigenfalls eine gesamthafte Überarbeitung des Richtplans ADT im Sinne einer Totalrevision erfolgt, falls dies aufgrund veränderter Rahmenbedingungen als nötig erachtet wird. Totalrevisionen werden in der Regel alle 15 bis 20 Jahre durchgeführt. Die gesamthafte Überarbeitung erfordert ein ordentliches Planerlassverfahren mit Mitwirkung, Vorprüfung, Beschluss durch die Delegiertenversammlung und Genehmigung durch den Kanton.

Anpassungen
Folgende Änderungen fallen unter die Anpassungen im ordentlichen Verfahren:

- die Aufnahme neuer Standorte (unabhängig des Koordinationsstands)
- die Änderung des Zwecks eines bestehenden Standorts
- die Aufstufung des Koordinationsstandes (vorbehaltlich Aufstufung von Zwischenergebnis auf Festsetzung, wenn im entsprechenden Koordinationsblatt ein geringfügiges Verfahren explizit festgelegt wird)
- die Streichung von materiell relevanten Planinhalten

Anpassungen bedingen grundsätzlich den Nachweis, dass sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder gesamthaft eine bessere Lösung möglich ist. Wie bei der gesamthaften Überprüfung ist auch bei Anpassungen die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens erforderlich.

Weiter gilt der Grundsatz, dass zu einem im regionalen Richtplan aufgenommenen Standort mindestens einmal eine Mitwirkung stattgefunden haben muss. Dies bedeutet, dass entweder die erstmalige Aufnahme eines Standortes in den regionalen Richtplan oder die Änderung des Koordinationsstandes eine Mitwirkung bedingen und zwar spätestens bei der Festsetzung des Vorhabens.

Geringfügige Änderungen
Unter die geringfügigen Änderungen fallen insbesondere

- die Aufstufung des Koordinationsstandes von einem Zwischenergebnis zu einer Festsetzung, wenn der Bedarf ausgewiesen und ein allfällig bestehender Konflikt (z.B. ausstehende Grundeigentümerzustimmung) gelöst werden konnte. Dies ist im Koordinationsblatt entsprechend vorgemerkt.
- geringfügige Anpassungen an den Perimetern der Abbau- und Ablagerungsstandorte

Geringfügige Änderungen bedürfen keiner Mitwirkung. Sie werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft, von der Delegiertenversammlung beschlossen und durch den Kanton genehmigt.

Aktualisierungen
Als Aktualisierungen gelten Änderungen von nicht verbindlichen Richtplanteilen, welche nicht Gegenstand des formellen Beschlusses durch die Delegiertenversammlung waren (Grundlagenbericht, Erläuterungen).

Aktualisierungen können ohne formelles Verfahren vorgenommen und durch die Kommission Abbau, Deponie, Transporte (KADT) oder den Vorstand beschlossen werden.

STANDORTBEZOGENE KOORDINATIONSBLÄTTER

Nr.	Standort	Status	Zweck
011	Risi, Aarwangen	Bestehender Standort mit Erweiterung (FS / ZE)	
041	Hobühl, Attiswil	Bestehender Standort mit Erweiterung (FS)	
061	Bännliboden, Bannwil	Neuer Standort (VO)	
071	Berkerwald, Berken	Bestehender Standort mit Erweiterung (ZE)	
131	Oberi Hushalde, Gondiswil	Neuer Standort (ZE)	
151	Alteiche, Heimenhausen (2x)	Bestehender Standort mit Erweiterung (FS / ZE)	
171	Schwarzenbach, Huttwil	Neuer Standort (ZE)	
172	Gumme, Huttwil	Neuer Standort (ZE)	
231/251	Neubannboden / Bergviertel, Niederbipp / Oberbipp	Bestehender Standort mit Erweiterung (FS / ZE / VO)	
232	Lauberhof, Niederbipp	Neuer Standort (ZE)	
271	Boden, Ochlenberg	Neuer Standort (ZE)	
291	Chli Sonnhalde, Pfaffnau LU	Bestehender Standort ohne Erweiterung	
311	Ziegelwald Hagelberg, Roggwil	Bestehender Standort mit Erweiterung (FS / ZE)	
331	Kaltenegg, Rohrbachgraben	Neuer Standort (VO)	
332	Flückigen, Rohrbachgraben	Neuer Standort (VO)	
421	Kiesgrube Walliswil, Walliswil	Bestehender Standort mit Erweiterung (ZE / VO)	
491	Guegiloch, Wynau	Bestehender Standort mit Überschüttung (VO)	

Deponie Typ A / unverschmutzter Aushub

Tonabbau

Deponie Typ B / Inertstoffe

Kiesabbau

Risi, Aarwangen	Nr. 011

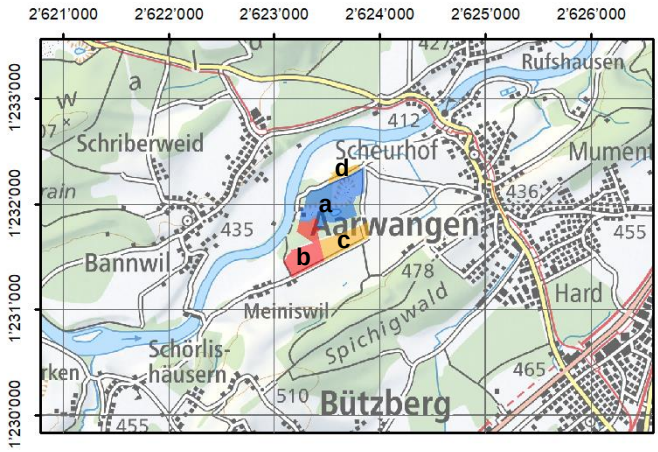

Ausgangslage	FS	ZE	VO

	Zweck
a Risi	
b Erweiterung Süd I	
c Erweiterung Süd II	
d Erweiterung Nord	

Gemeinde	Aarwangen
Parzellen	Süd I: 64, 75, 96, 1355, 1551 Süd II: 64, 72, 75, 96, 97, 771, 1761
Koordinaten	2'623'645 / 1'232'136
Betreiberin	Einwohnergemeinde Aarwangen

Zielsetzung	• Längerfristige Sicherung des Abbau- und Auffüllbetriebs mit unverschmutztem Aushub und insbesondere Inertstoffen (Material Typ B) am Standort Risi.					
Funktion	Kiesabbau	☒	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☒
Koordination	Festsetzung	☒	Zwischenergebnis	☒	Vororientierung	☐

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- Koordination Abbau- und Deponiebetrieb mit Projekt Autobahnzubringer Oberaargau
- b: Erarbeitung einer Nutzungsplanung im festgelegten Umfang und Gesuch an Standortgemeinde zur Einleitung der Nutzungsplanung. Den Belangen der Fruchtfolgeflächen und des Naturschutzes ist besondere Bedeutung beizumessen. Müssen widererwarten alte Eichen gefällt werden, sind in der Nutzungsplanung Ersatzmassnahmen, welche über die Aufforstung hinausgehen, zu definieren. Frühzeitige Abklärung im Umgang mit der betroffenen Erdgashochdruckleitung.
- c: Für die Auffüllung ist eine dynamische Auffüllkote mit allenfalls optimierten Volumen Typ B zu prüfen.
- b, c, d: Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist frühzeitig in die Nutzungsplanung einzubeziehen, um das Vorgehen in Zusammenhang mit den archäologischen Objekten in der Umgebung der Erweiterungsgebiete zu klären.
- c, d: Für eine Festsetzung sind im Perimeter vorhandene Naturwerte bspw. Waldsümpfe, seltene Waldgesellschaften, natürliche Quellen (gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG sowie Art. 20 Abs. 1 NSchG) mit einer stufengerechten Aufzählung der Lebensraumtypen (Delarze & Gonseth) zu beurteilen sowie ob und wieviel dieser Naturwerte beansprucht werden müssen. Bei einem überwiegenden Interesse an deren Erhaltung ist der Perimeter zu optimieren.
- Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.

Standortgemeinde:

- b: Einleitung der Nutzungsplanung.
- c, d: Berücksichtigung der Erweiterungen in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Region / Kanton:

- Koordination Abbau- und Deponiebetrieb mit Projekt Autobahnzubringer Oberaargau.
- Neuaufnahme in Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans.

Reserven (in m³ fest) [1]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018[2]		220‘000	76‘000	302‘000
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt) [3]	Festsetzung	450’000		450’000
	Zwischenergebnis[4]	530’000		730’000
	Vororientierung			

[1] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial
[2] Angaben Betreiber 2018
[3] Angaben Betreiber 2021
[4] Summe Flächen b (Teilmenge), c und d

Hobühl, Attiswil	Nr. 041

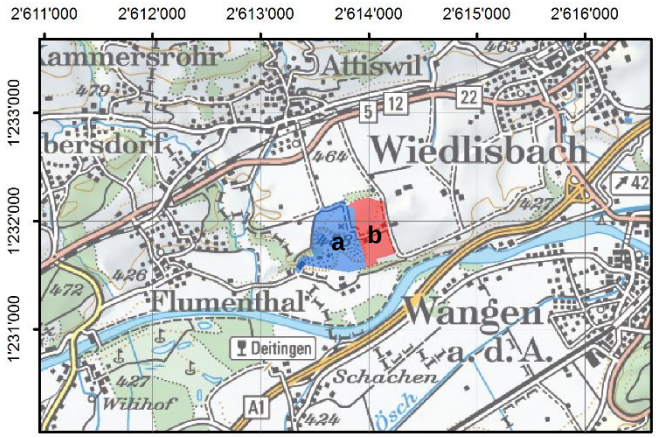

a Hobühl b Erweiterung	**Zweck**

Gemeinde	Attiswil
Parzellen	133, 248, 291
Koordinaten	2'613'727 / 1'231'734
Betreiberin	Vigier Beton Mitteland AG

Ausgangslage	FS	ZE	VO

Zielsetzung	• Längerfristige Sicherung des Abbau- und Auffüllbetriebs am Standort Hobühl für den regionalen Bedarf. • Zusätzlich Sicherung des überregionalen Bedarfs in Zusammenhang mit dem Cleantechcenter Luterbach.					
Funktion	Kiesabbau	☒	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☒	Zwischenergebnis	☐	Vororientierung	☐

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- Gesuch an Standortgemeinde zur Einleitung der Nutzungsplanung.
- Im Rahmen der Nutzungsplanung ist – unter Berücksichtigung der erhöhten Auffüllkote im bewilligten Perimeter – der Umgang mit den beanspruchten Fruchtfolgeflächen zu berücksichtigen, zudem müssen Mindestabstände zum Wald für die Abbaukanten beachtet werden. Bezüglich wildtierökologischer Werte sind in der Nutzungsplanung Schutz- bzw. Ersatzmassnahmen zu erarbeiten.
- Für die Nutzungsplanung ist frühzeitig mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern Kontakt aufzunehmen, um das Vorgehen in Zusammenhang mit den archäologischen Objekten im Erweiterungsgebiet zu klären.
- Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.

Standortgemeinde:

- Einleitung der Nutzungsplanung für das Erweiterungsgebiet.

Region / Kanton:

- Koordination mit Nachbarregionen / -kantonen bezüglich überregionaler Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Cleantechcenter, CTC Luterbach.
- Controlling Herkunft und Anteil Bahntransport der für die überregionale Versorgung festgesetzten Reserven (Kies und Aushub).
- Aufnahme in Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans (Erweiterungsgebiete / CTC).

Reserven für regionale Versorgung (in m³ fest) [5]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018[6]		2‘440‘000	4'900’000	
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung[7]	3 Mio.	3 Mio.	
	Zwischenergebnis			
	Vororientierung			

Reserven für überregionale Versorgung Cleantechcenter Luterbach (in m³ fest) [8]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018				
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung	3 Mio.	3 Mio.	
	Zwischenergebnis			
	Vororientierung			

Die Reserven für die Versorgung des Cleantechcenters Luterbach werden nicht in das regionale Mengengerüst eingerechnet.

[5] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial
[6] Angaben Betreiber 2018
[7] Reserven (FS) reichen über den Richtplanhorizont hinaus.
[8] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

Bännliboden, Bannwil	Nr. 061

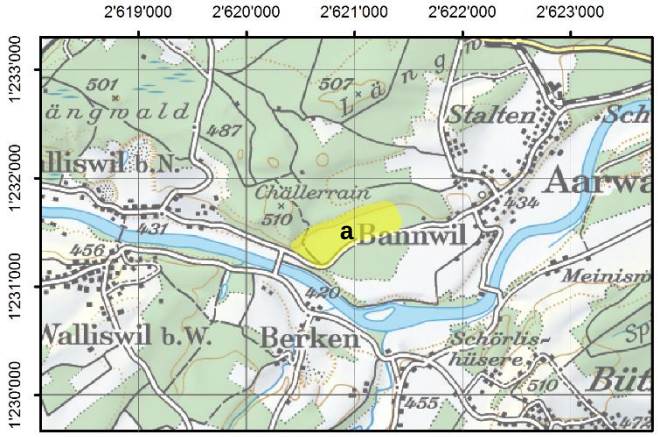

Ausgangslage	FS	ZE	VO

a Bännliboden	**Zweck**
Gemeinde	Bannwil
Parzellen	50
Koordinaten	2‘620‘910 / 1‘231‘485
Betreiberin	Tozzo AG SO und KIBAG Holding AG

Zielsetzung	• Vormerkung des Abbau- und Auffüllpotenzials am Standort Bännliboden für eine allfällige Nutzung in einer kommenden Richtplanperiode.					
Funktion	Kiesabbau	☒	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☐	Vororientierung	☒

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- Aufgrund des langen Zeithorizonts bis zur Aktivierung der behördenverbindlich gesicherten Reserven sind während der kommenden Richtplanperiode keine zwingenden Planungsschritte erforderlich.
- Es empfiehlt sich, vorgängig eines allfälligen späteren Antrags auf Festsetzung die Bewilligungsfähigkeit der Erschliessungsoptionen aus waldrechtlicher Sicht (Rodungen) mit den zuständigen Fachstellen des Kantons zu klären.
- Für eine Festsetzung sind diverse Zusatzabklärungen zu treffen: Abklärungen zum Vorkommen von seltenen, gefährdeten und geschützten Arten / Lebensräumen sowie zum Umgang mit bestehenden Naturwerten. In Absprache mit dem Jagdinspektorat Nachweis betr. wildtierökologische Vernetzung im Hinblick auf benachbarte Abbaustellen. Kontaktaufnahme Archäologischer Dienst des Kantons Bern betr. Umgang mit den archäologischen Objekten in der Umgebung des Abbaugebiets. Vorabklärungen betr. Naturgefahrensituation.

Standortgemeinde:

- Berücksichtigung des Standorts Bännliboden in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Region / Kanton:

Es ergeben sich keine Abstimmungsanweisungen.

Reserven (in m³ fest) [9]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018				
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis			
	Vororientierung	1.4 Mio.	7.7 Mio.	

[9] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

Berkerwald, Berken	Nr. 071

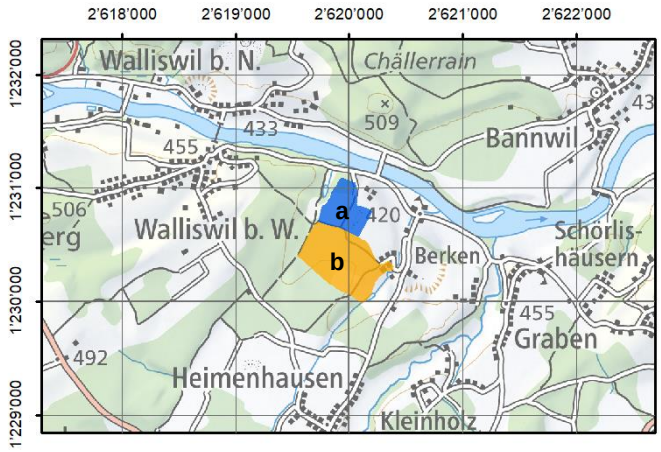

Ausgangslage	FS	ZE	VO

		Zweck
a Rüttenen b Erweiterung Berkerwald		■ ■
Gemeinde	Berken	
Parzellen	4, 5, 18, 25, 30, 31, 35, 36, 50, 53, 55, 56, 69, 71, 80, 81, 84, 85, 86, 94, 97, 106, 112, 115, 123	
Koordinaten	a 2‘620‘050 / 1‘230‘700 b 2‘620‘000 / 1‘230‘300	
Betreiberin	K. + U. Hofstetter AG	

Zielsetzung	• Längerfristige Sicherung des Abbau- und Auffüllbetriebs mit unverschmutztem Aushub am Standort Berken.					
Funktion	Kiesabbau	☒	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☒	Vororientierung	☐

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- b: Vor der Festsetzung des Erweiterungsgebiets ist nachzuweisen, weshalb kein alleiniger Abbau in den Offenland-Standorten vorgezogen wird (vertiefter Nachweis der Standortgebundenheit im Wald). Weiter sind für die Festsetzung zu gegebener Zeit die privatrechtliche Sicherung zu belegen und die geforderten Nachweise für die Beanspruchung von FFF sowie bezüglich Hydrologie und Pufferzonen im Umfeld der regionalen Hotspots für Seggen- und Feuchtwiesen zu erbringen. Ausserdem sind die wildtierökologischen Belange (insb. Wildtierkorridor) mit dem Jagdinspektorat zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Der Perimeter ist weiter für die Festsetzung so festzulegen, dass die Bauinventarobjekte im Weiler Oberberken und deren Nahumgebung (ca. 50 m) nicht betroffen sind. Gegenüber dem Weiher südlich Weieracher und der Hecke entlang den Parzellen Nr. 68 und 135 sind durchgehend 20 m Abstand zu halten. Zudem sind Abklärungen zum Vorkommen von seltenen, gefährdeten und geschützten Arten / Lebensräumen sowie zum Umgang mit bestehenden Naturwerten notwendig. Die Erdgashochdruckleitung an der südlichsten Spitze der Erweiterung ist zu berücksichtigen.
- b: Liegen die entsprechenden Nachweise und ein Vorprojekt vor, ist mittelfristig bei der Region die Festsetzung des Erweiterungsgebiets zu beantragen.
- b: Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist frühzeitig in die Nutzungsplanung einzubeziehen, um das Vorgehen in Zusammenhang mit den archäologischen Funden im Erweiterungsgebiet zu klären. Ebenfalls ist in der Nutzungsplanung der Umgang mit den Fliessgewässern im Projektperimeter aufzuzeigen. Bei tangierten Fliessgewässern müssen ökologische Aufwertungsmassnahmen bzw. Ausdolungen geprüft werden.
- Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.

Standortgemeinde:

- b: Berücksichtigung der Erweiterung Berkerwald in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Region / Kanton:
• Aufnahme Erweiterung in Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans.

Reserven (in m³ fest) [10]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2021[11]		800‘000	800‘000	
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis	4.1 Mio.	4.1 – 5 Mio.[12]	
	Vororientierung			

[10] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

[11] Angaben Betreiber 2021. Zurzeit läuft ein Nutzungsplanverfahren für die Erweiterung Rüttenen (innerhalb Ausgangslage). Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, in Absprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR wurden die Abbau- und Ablagerungsreserven gemäss aktuellem Projekt (Stand 2. Vorprüfung, 30. April 2021) dennoch bereits alsAusgangslage berücksichtigt.

[12] Es wird eine Bandbreite für die Auffüllung angegeben (Min-/Max-Variante)

Oberi Hushalde, Gondiswil	Nr. 131

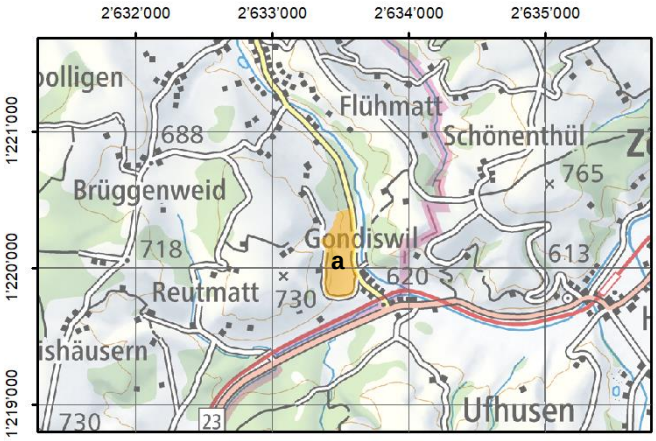

Ausgangslage	FS*	ZE	VO

a Oberi Hushalde	**Zweck** △
Gemeinde	Gondiswil
Parzellen	348, 610, 351, 91, 241, 356, 840
Koordinaten	2‘633‘530 / 1‘219‘924
Betreiberin	Arag Bau AG

Zielsetzung	• Langfristige Sicherung Deponievolumen Typ B in Koordination mit geplanter Deponie in Ufhusen Kanton Luzern (kein paralleler Betrieb).					
Funktion	Kiesabbau	☐	Aushubablagerung	☐	Deponie Typ B	☒
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☒	Vororientierung	☐

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- Für eine Festsetzung ist der Perimeter im Hinblick auf Landschaftsverträglichkeit (insb. nördlicher Teil), Schonung des Waldareals und unter Berücksichtigung des regionalen Deponiebedarfs zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eine gute Einpassung der Endgestaltung in die Landschaft ist insbesondere für den nördlichen Bereich unter Einbezug der OLK nachzuweisen. Zudem sind geologische Vorabklärungen betr. der Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturgefahrensituation zu treffen.
- Sollte mit den betroffenen Grundeigentümern keine Einigung erfolgen, kann die Region in einer vermittelnden Rolle beigezogen werden.
- Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist auf die geplante Deponie in Ufhusen (LU) abzustimmen. Ein gleichzeitiger Betrieb beider Standorte ist aufgrund der räumlichen Nähe nicht zu genehmigen. Falls die Deponie in Ufhusen (LU) nicht zu Stande kommt und der regionale Bedarf nachgewiesen werden kann, ist die Festsetzung bei der Region zu beantragen.
- Dem Gewässerschutz und dem Schutz der angrenzenden bewohnten Gebiete ist bei der weiteren Planung besondere Bedeutung beizumessen. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist insbesondere aufzuzeigen, wie der Teilbereich im Gewässerschutzbereich A_U VVEA-konform in die Planung integriert werden kann (lokal nur Typ A oder Nachweis vorlegen, dass es sich dabei um ein Randgebiet A_U handelt).
- Im Rahmen der Nutzungsplanung sind Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten.
- Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen vorzusehen.

Standortgemeinde:

- Berücksichtigung des Standorts in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Region / Kanton:

- Neuaufnahme in Massnahmenblätter C_14 und C_15 des kantonalen Richtplans.

Reserven (in m³ fest) [13]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018				
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis			1'500’000
	Vororientierung			

[13] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

Alteiche, Heimenhausen	Nr. 151

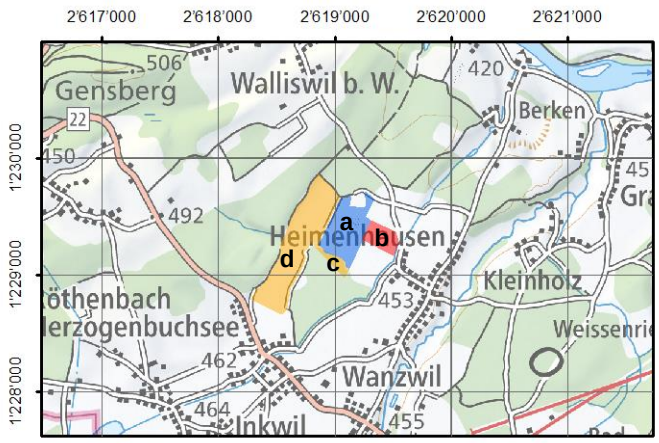

	Zweck
a Wolfgrubenacher	■
b Bachacher	■
c Löörwald	■
d Löörfeld-Bergacher	■

Gemeinde	Heimenhausen
Parzellen	b: 291, 379, c: 74, 75, 214, 293 d: 33, 50, 99, 137, 138, 217, 268, 292, 345
Koordinaten	b,c 2‘619‘300 / 1‘229‘375 d 2‘618‘700 / 1‘229‘300
Betreiberin	K. + U. Hofstetter AG

Ausgangslage	FS	ZE	VO

Zielsetzung	• Längerfristige Sicherung des Abbau- und Auffüllbetriebs mit unverschmutztem Aushub am Standort Alteiche im bisherigen Rahmen.					
Funktion	Kiesabbau	☒	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☒	Zwischenergebnis	☒	Vororientierung	☐

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- b: Gesuch an Standortgemeinde zur Einleitung der Nutzungsplanung. Im Abbau- und Auffüllkonzept ist der Nachweis zu erbringen, dass es sich um eine temporäre Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen handelt. Andernfalls ist gleichwertiger Ersatz zu suchen. Der Schonung der nahegelegenen bewohnten Liegenschaften ist im Rahmen der Nutzungsplanung besondere Bedeutung beizumessen (Lärm- und Staubemissionen). Zudem sind für Flächen, die unter Smaragdvertrag für die Feldlerche stehen, geeignete Ersatzflächen grundeigentümerverbindlich (mittels eines Smaragd-Vertrags) festzulegen.
- d: Für die langfristige Festsetzung des Erweiterungsgebiets Löörfeld-Bergacher sind zu gegebener Zeit die privatrechtliche Sicherung zu belegen und die geforderten Nachweise für die Beanspruchung von FFF zu erbringen. In der nachfolgenden Nutzungsplanung ist dem Umgang mit dem betroffenen Fliessgewässer (Berggrabe) in Bezug auf Eindolung / Überdeckung und Gewässerraum besondere Bedeutung beizumessen. Das Gewässer ist im Falle eines Abbaus mit anschliessender Wiederauffüllung an der Oberfläche zu führen und es müssen ökologische Aufwertungsmassnahmen geprüft werden. Ebenfalls in der Nutzungsplanung ist die Erdgashochdruckleitung zu berücksichtigen, die den Erweiterungsperimeter durchquert.
- c, d: Für eine Festsetzung sind im Perimeter vorhandene Naturwerte bspw. Waldsümpfe, seltene Waldgesellschaften, natürliche Quellen (gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG sowie Art. 20 Abs. 1 NSchG) mit einer stufengerechten Aufzählung der Lebensraumtypen (Delarze & Gonseth) zu beurteilen sowie ob und wieviel dieser Naturwerte beansprucht werden müssen. Bei einem überwiegenden Interesse an deren Erhaltung ist der Perimeter zu optimieren.
- Bei allen Erweiterungsgebieten sind im Rahmen der Nutzungsplanung Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten.
- Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.

Standortgemeinde:

- b: Möglichst rasche Einleitung der Nutzungsplanung für das festgesetzte Gebiet Bachacher, damit dieses noch in den laufenden Abbau- und Auffüllprozess integriert werden kann.
- c, d: Berücksichtigung der Erweiterungen in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Region / Kanton:

- Neuaufnahme in Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans.

Reserven (in m³ fest) [14]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018[15]		924‘000	1‘027‘000	
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung[16]	160‘000	160‘000 - 205’000[17]	
	Zwischenergebnis	d 4.5 Mio. c 280‘000	d 4.5 – 5.4 Mio c 280‘000 – 440‘000	
	Vororientierung			

[14] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

[15] Angaben Betreiber 2018

[16] Reserven (FS) reichen über den Richtplanhorizont hinaus.

[17] Es wird eine Bandbreite für die Auffüllung angegeben (Min-/Max-Variante)

Schwarzenbach, Huttwil	Nr. 171

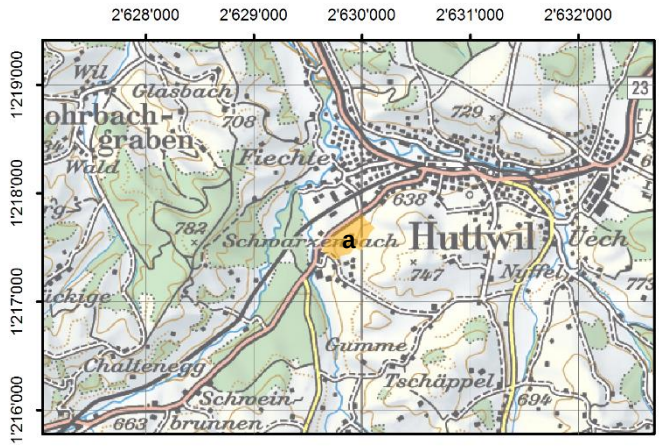

Ausgangslage	FS	ZE	VO

a Schwarzenbach

Zweck

Gemeinde	Huttwil
Parzellen	935, 1044
Koordinaten	2'629'820 / 1'217'590
Betreiberin	KIBAG Management AG

Zielsetzung	• Möglichst baldige planungsrechtliche Sicherung des Abbau- und Auffüllstandorts Schwarzenbach mit einem Gesamtvolumen von 1.2 Mio. m^3 als Beitrag zur Eigenversorgung des südlichen Regionsteils.					
Funktion	Kiesabbau	☒	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☒	Vororientierung	☐

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- Der Standort soll zur Aktivierung der Kiesreserven im Teil Süd möglichst rasch festgesetzt und weiter beplant werden. Die privatrechtliche Sicherung ist seitens Unternehmung so bald als möglich voranzutreiben und es sind Gespräche mit der Standortgemeinde einzuleiten. Sollte keine Einigung erfolgen, kann die Region in einer vermittelnden Rolle beigezogen werden.
- Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung sind den Themen Schutz Siedlungsgebiet und Ortsbildschutz sowie dem allenfalls betroffenen Oberflächengewässer besondere Bedeutung beizumessen. Wird das Gewässer tangiert, sind ökologische Aufwertungsmassnahmen zu prüfen bzw. eine Ausdolung ins Auge zu fassen.
- Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen vorzusehen.

Standortgemeinde:

- Berücksichtigung des Standorts Schwarzenbach in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Region / Kanton:

- Sobald die Zustimmung der Grundeigentümer vorliegt, ist durch die Region eine Festsetzung des Standorts im ordentlichen Verfahren einzuleiten.
- Neuaufnahme in Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans.

Reserven (in m³ fest) [18]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018				
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis	1‘200‘000	1‘200‘000	
	Vororientierung			

[18] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

Gumme, Huttwil	Nr. 172

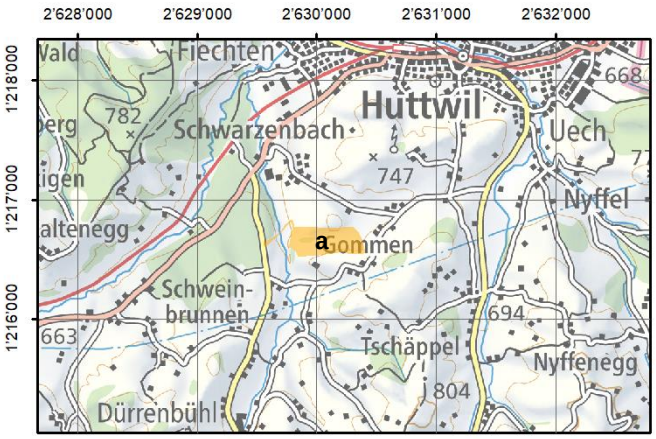

Ausgangslage	FS	ZE	VO

a Gumme	**Zweck** ○
Gemeinde	Huttwil
Parzellen	602.1, 633, 839, 891, 916, 1112, 1133, 1187, 1244, 2183, 2834
Koordinaten	2‘630‘000 / 1‘216‘600
Betreiberin	Kieswerk Hüswil AG

Zielsetzung	• Klärung Situation mit Grundeigentümern und im Anschluss: Sicherstellung möglichst rasche Verfügbarkeit des Deponievolumens Typ A am Standort Gumme mit einem Gesamtvolumen von 750'000 m^3.					
Funktion	Kiesabbau	☐	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☒	Vororientierung	☐

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- Sobald die Zustimmung aller Grundeigentümer vorliegt, kann die Festsetzung des Standorts im geringfügigen Verfahren durchgeführt werden. Anschliessend rasche Einleitung der Nutzungsplanung. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist folgenden Aspekten besondere Bedeutung beizumessen: Gewässerumlegung mit offener Führung des Fliessgewässers – in Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen OIK IV und FI sowie bezüglich gestalterischen Aspekten unter Einbezug der OLK. Schutzmassnahmen, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für die Lebensräume sind sicherzustellen. Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte. Landschaftsverträgliche Endgestaltung. Abklärungen Naturgefahrensituation.
- Da der Deponieperimeter an die Schutzzone S3 einer Grundwasserfassung grenzt, ist in der weiteren Planung eine Grundwasserüberwachung gemäss Vorgaben des AWA vorzusehen.
- Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen vorzusehen.

Standortgemeinde:

- Berücksichtigung des Standortes in allen raumwirksamen Tätigkeiten.
- Nach Festsetzung des Standortes möglichst rasche Einleitung der Nutzungsplanung.

Region / Kanton:

- Die Region beobachtet die Situation laufend. Falls sich in den nächsten 3 Jahren nach Genehmigung Richtplan keine Lösung ergibt, prüft sie unter Einbezug der teilregionalen Versorgungssituation und Berücksichtigung der Nachbarregionen/-kantone den Bedarf einer Aufstufung von Alternativstandorten.
- Neuaufnahme in Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans.

Reserven (in m³ fest) [19]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018				
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis		750‘000	
	Vororientierung			

[19] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

Neubannboden / Bergviertel, Niederbipp / Oberbipp	Nr. 231/251

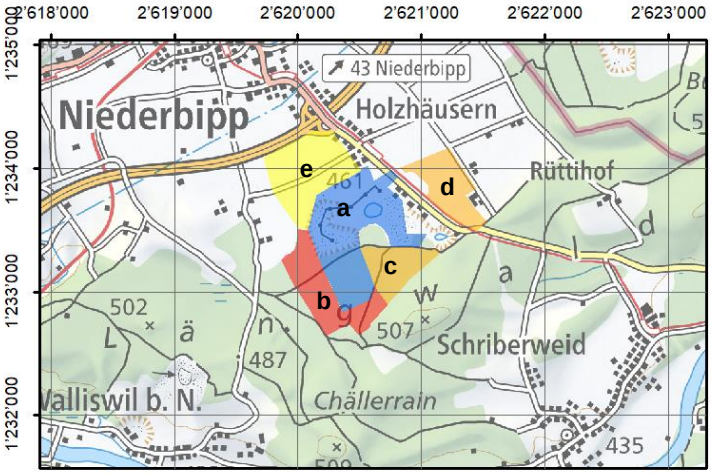

	Zweck
a Neubannboden	■
b Bergviertel + Süd	■
c Gebiet A	■
d Gebiet B	■
e Gebiet C	■

Gemeinden	Niederbipp, Oberbipp
Parzellen	Bergviertel (Oberbipp): 640, 643, 1097 Süd: 862 Gebiet A: 1687, 861, 862 Gebiet B: 133, 1142 Gebiet C: 50, 56, 84, 85, 438, 465, 740, 1049, 1051, 1053, 1154, 1155, 1156, 1260, 1645, 1828
Koordinaten	2'620'854 / 1'233'600
Betreiberin	IFF AG

Ausgangslage	FS	ZE	VO

Zielsetzung	• Langfristige Sicherung des Abbau- und Auffüllbetriebs am Standort Neubannboden / Bergviertel im Sinne der nachhaltigen Nutzung der Kiesressourcen im Längwald.					
Funktion	Kiesabbau	☒	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☒	Zwischenergebnis	☒	Vororientierung	☒

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- b: Gesuch an Standortgemeinden zur Einleitung der Nutzungsplanung des festgesetzten Perimeters.
- b: Im Rahmen der Nutzungsplanung ist der Abbau- und Auffüllablauf im Gebiet Bergviertel gem. Betriebskonzept V2 vom 17.05.2021 und nach dem Konzept Längwald zu planen. Massgebliche Abweichungen von den Konzepten sind frühzeitig mit der Region und den betroffenen kantonalen Fachstellen AWN, ANF und JI abzustimmen.
- b: Bei Einleitung der Nutzungsplanung sind frühzeitige Abklärungen bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasserschutzareal Dälenban und das Pumpwerk in Walliswil bei Niederbipp in Absprache mit dem AWA zu treffen. Bezüglich der Naturwerte sind detaillierte Untersuchungen durchzuführen und angemessene Ersatzmassnahmen zu planen.
- b, c, d, e: Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist frühzeitig in die Nutzungsplanung einzubeziehen, um das Vorgehen in Zusammenhang mit möglichen archäologischen Objekten in den Erweiterungsgebieten zu klären.
- b, c, d, e: Im Rahmen der Nutzungsplanung sind Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten.
- d, e: Der Umgang mit den Fliessgewässern ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen. Werden sie tangiert, sind Aufwertungsmassnahmen bzw. Ausdolungen zu prüfen.

- c: Eine auf Stufe Richtplanung abschliessende Beurteilung der Naturwerte ist 2022 bereits erfolgt. Für die Nutzungsplanung sind detaillierte Untersuchungen der Naturwerte durchzuführen und angemessene Ersatzmassnahmen zu planen.
- d, e: Für eine Festsetzung sind im Perimeter vorhandene Naturwerte mit einer stufengerechten Aufzählung der Lebensraumtypen (Delarze & Gonseth) zu beurteilen sowie ob und wieviel dieser Naturwerte beansprucht werden müssen. Bei einem überwiegenden Interesse an deren Erhaltung ist der Perimeter zu optimieren.
- d, e: Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.

Standortgemeinden:

- b, c, d, e: Berücksichtigung der Erweiterungen in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Region / Kanton:

- Aufnahme der Erweiterungsgebiete b, c, d in Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans.

Reserven (in m³ fest) [20]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018[21]		2‘086‘000	3‘706‘600	
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung	6.7 Mio.	6.7 Mio.	
	Zwischenergebnis Gebiet A Gebiet B	 3.4 Mio. 4.4 Mio.	 3.4 Mio. 4.4 Mio.	
	Vororientierung	7.6 Mio.	7.6 Mio.	

[20] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial
[21] Angaben Betreiber 2018

Lauberhof, Niederbipp	Nr. 232

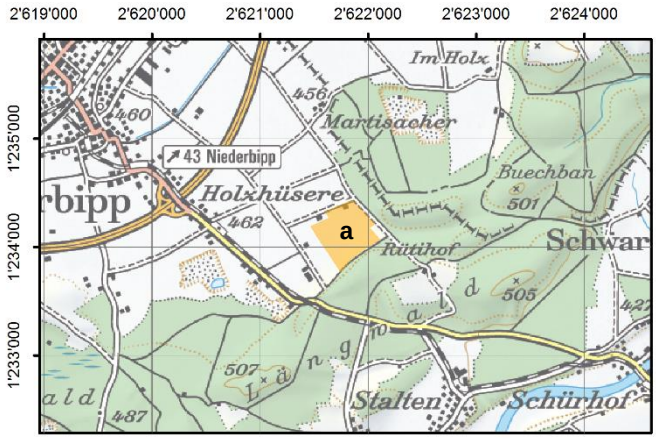

Ausgangslage	FS	ZE	VO

a Lauberhof	**Zweck**

Gemeinde	Niederbipp
Parzellen	129, 604, 605, 1060, 1063, 1111,2275 und 2307
Koordinaten	2‘621‘764 / 1‘234‘141
Betreiberin	Vigier Beton Mittelland AG

Zielsetzung	• Raumplanerische Sicherung des Abbau- und Auffüllpotenzials am Standort Lauberhof für eine künftige Nutzung.					
Funktion	Kiesabbau	☒	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☒	Vororientierung	☐

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- Zur Schonung der Landschaft und der Fruchtfolgeflächen muss eine allfällige Aufstufung zu einer Festsetzung in Abstimmung mit den Standorten Neubannboden, Bergviertel und Kiesgrube Walliswil geschehen.
- Für die Festsetzung des Standorts ist die privatrechtliche Sicherung der Erschliessung zu belegen und der Nachweis über die temporäre Beanspruchung der FFF zu erbringen. Mittelfristig ist bei der Region die Festsetzung des Standorts zu beantragen.
- Im Rahmen der Nutzungsplanung ist dem Umgang mit den betroffenen Höfen besondere Bedeutung beizumessen.
- Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen vorzusehen.

Standortgemeinde:

- Berücksichtigung des Standorts Lauberhof in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Region / Kanton:

- Neuaufnahme in Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans.

Reserven (in m³ fest) [22]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018				
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis	4.6 Mio.	4.6 Mio.	
	Vororientierung			

[22] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

Boden, Ochlenberg	Nr. 271

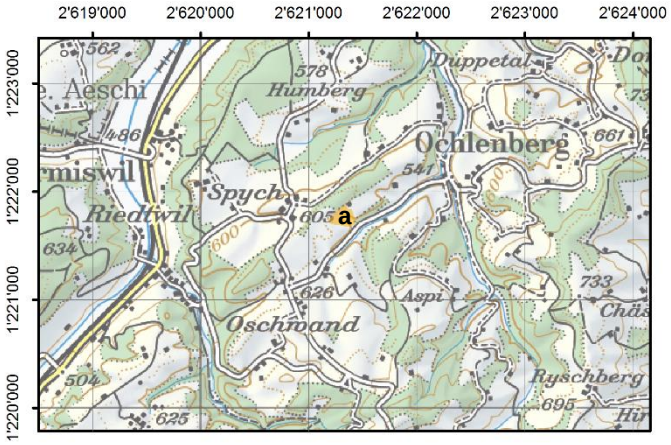

Ausgangslage	FS	ZE	VO

a Boden	**Zweck** △
Gemeinde	Ochlenberg
Parzellen	6, 780
Koordinaten	2‘621‘300 / 1‘221‘700
Betreiberin	Sutter Bauunternehmung AG

Zielsetzung	• Raumplanerische Sicherung des Deponiepotenzials am Standort Boden für eine künftige Nutzung.					
Funktion	Kiesabbau	☐	Aushubablagerung	☐	Deponie Typ B	☒
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☒	Vororientierung	☐

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- Damit eine Festsetzung erwirkt werden kann, sind frühzeitig und in Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle AWA Zusatzabklärungen bezüglich der Situation Gewässerschutz (Nähe zu Schutzzone S3, Standorteignung Deponie Typ B) zu treffen. Nach Vorliegen dieses Nachweises ist eine Festsetzung im geringfügigen Verfahren möglich.
- Für die Nutzungsplanung ist der Umgang mit dem Fliessgewässer aufzuzeigen. Wird es tangiert, sind Aufwertungsmassnahmen bzw. eine Ausdolung zu prüfen. Des Weiteren ist die Naturgefahrensituation gebührend zu berücksichtigen und die Zufahrt über die Parzelle Nr. 780 ist privatrechtlich zu sichern. Bei der Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen vorzusehen.

Standortgemeinde:

- Berücksichtigung des Standorts Boden in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Region / Kanton:

- Falls der Gewässerschutznachweis resp. Nachweis Standorteignung Deponie Typ B erbracht werden kann, kann der Standort durch die Region im geringfügigen Verfahren festgesetzt werden.
- Neuaufnahme in Massnahmenblätter C_14 und C_15 des kantonalen Richtplans.

Reserven (in m³ fest) [23]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018				
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis			350‘000
	Vororientierung			

[23] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

Chli Sonnhalde, Pfaffnau LU	Nr. 291

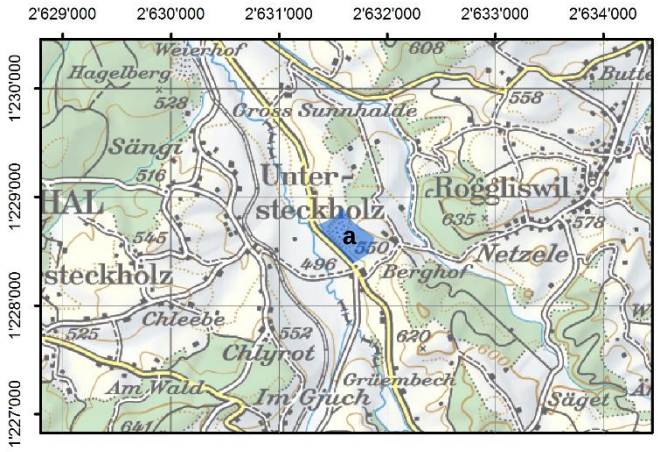

Ausgangslage	FS	ZE	VO

a Chli Sonnhalde

Zweck

Gemeinde	Pfaffnau LU
Parzellen	
Koordinaten	2'631'548 / 1'228'658
Betreiberin	AGZ Ziegeleien AG

Zielsetzung	• Sicherstellung des Ton-Abbaubetriebs am Standort Chli Sonnhalde im bisherigen Rahmen.					
Funktion	Tonabbau	☒	Aushubablagerung	☐	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☐	Vororientierung	☐

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- Allfällige Erweiterungsabsichten sind mit den zuständigen Stellen im Kanton Luzern aufzugleisen. Der Kanton Bern ist über allfällige Erweiterungsabsichten in Kenntnis zu setzen.
- Die Region Oberaargau wird jeweils frühzeitig über Planungsschritte informiert.

Standortgemeinde:

Es ergeben sich keine Abstimmungsanweisungen.

Region / Kanton:

Es ergeben sich keine Abstimmungsanweisungen.

Reserven (in m³ fest) [24]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018[25]		1‘400‘000		
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis			
	Vororientierung			

[24] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial
[25] Angaben Betreiber 2018

Ziegelwald Hagelberg, Roggwil	Nr. 311

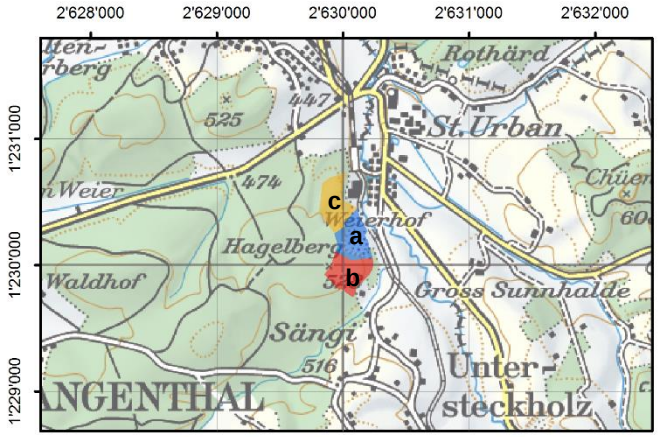

Ausgangslage	FS	ZE	VO

	Zweck
a Ziegelwald Hagelberg	
b Erweiterung Süd	
c Erweiterung Nord	

Gemeinde	Roggwil
Parzellen	131, 1624, 130, 1379, 413, 410, 1697, 1588, 1641, 1581 und 1337
Koordinaten	a 2'630'124 / 1'230'212 b 2‘630‘000 / 1‘230‘000
Betreiberin	Ziegelwerke Roggwil AG

Zielsetzung	• Langfristige Sicherung des Tonabbaubetriebs und möglichst rasche Aktivierung des Auffüllbetriebs für unverschmutzten Aushub und Inertstoffe am Standort Ziegelwald Hagelberg.					
Funktion	Tonabbau	☒	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☒
Koordination	Festsetzung	☒	Zwischenergebnis	☒	Vororientierung	☐

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- a: Möglichst rasch Abklärungen mit den zuständigen Fachstellen einleiten, damit die erforderlichen Schritte zur Reaktivierung der Bewilligung Deponie Typ B geklärt werden können.
- a: Sicherstellen einer möglichst raschen Inbetriebnahme der Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub (und Inertstoffen).
- b: Gesuch an Standortgemeinde zur Einleitung der Nutzungsplanung. Im Rahmen der Nutzungsplanung für die Erweiterung Süd ist der Walderhaltung, dem Schutz der Amphibien und deren Lebensräume (Schutzwürdigkeit der Quellen und deren Rolle als Fortpflanzungsräume für geschützte Arten, Wanderbiotope) sowie den nahen Oberflächengewässern und dem Umgang mit den allenfalls randlich tangierten belasteten Standorten besondere Bedeutung beizumessen.
- c: Es bestehen noch Naturschutzthemen, welche vor einer Festsetzung zu ermitteln und abzustimmen sind: seltene, gefährdete und geschützte Naturwerte wie bspw. natürliche Quelllebensräume, schutzwürdige und / oder seltene Waldgesellschaften (WNI-Inventar). Es ist zu prüfen, inwiefern der Perimeter angepasst werden kann, sodass der Hartholz-Auenwald und die den Auenwald speisenden Quellen durch eine Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
- c: Im Rahmen der Nutzungsplanung müssen Ersatzmassnahmen zur Kompensation des geschützten Lebensraums innerhalb des WNI-Objektes und der weiteren ersatzpflichtigen Lebensräume festgelegt werden.
- b, c: Im Rahmen der Nutzungsplanung sind Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten.

Standortgemeinde:

- c: Berücksichtigung der Erweiterung Nord in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Region / Kanton:
• (Neu-)aufnahme in Massnahmenblätter C_14 und C_15 des kantonalen Richtplans.

Reserven (in m³ fest) [26]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018[27]		420‘000	710’000	
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung	1.8 Mio.	625’000	375’000
	Zwischenergebnis	1.2 Mio.		2.2 Mio.
	Vororientierung			

[26] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial
[27] Angaben Betreiber 2018

Kaltenegg, Rohrbachgraben	Nr. 331

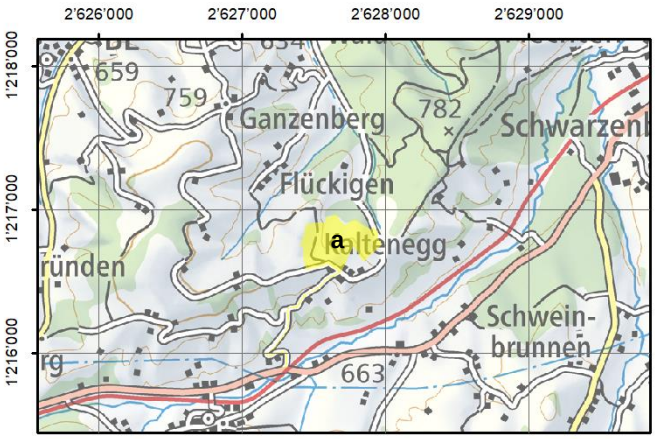

Ausgangslage	FS	ZE	VO

a Kaltenegg	Zweck ○

Gemeinde	Rohrbachgraben
Parzellen	238, 315, 545, 638, 812, 814, 820, 952, 953
Koordinaten	2'627'620 / 1'216'770
Betreiberin	Einfache Gesellschaft Regionaldeponie Oberaargau (RDO)

Zielsetzung	• Raumplanerische Sicherung Deponiepotenzial Typ A am Standort Kaltenegg für eine allfällige künftige Nutzung..					
Funktion	Kiesabbau	☐	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☐	Vororientierung	☒

Abstimmungsanweisungen

Der Bedarf an Deponievolumen Typ A im südlichen Regionsteil kann kurzfristig nicht gedeckt werden (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 2.3.4). Die Region beobachtet die Situation laufend und führt 3 Jahre nach Genehmigung des Richtplans ein Controlling durch. In diesem Rahmen ist unter Einbezug der teilregionalen Versorgungssituation und Berücksichtigung der Nachbarregionen/-kantone auch der Bedarf einer Aufstufung von Alternativstandorten zu prüfen. Je nach Ergebnis werden anschliessend folgende Abstimmungsanweisungen für eine Teilrevision (Deponie Typ A im südlichen Regionsteil) zur Anwendung kommen:

Betreiberin:

- Optimierung des Projekts aus Sicht Landschaft als Grundlage für eine allfällige Anpassung des kommunalen Landschaftsschutzgebiets.
- Längerfristig oder sobald sich die Bedarfssituation verändert hat, Aktivierung des Standorts durch Antrag auf Festsetzung bei der Region.
- Im Rahmen der Nutzungsplanung ist der landschaftlichen Einbettung des Vorhabens sowie dem Schutz des Weilers Kaltenegg besonders Rechnung zu tragen. Der Deponieperimeter ist so anzupassen, dass die Bauinventarobjekte und deren Nahumgebung (ca. 50 m) nicht betroffen sind.
- Die Naturgefahrensituation ist im Rahmen der Nutzungsplanung gebührend zu berücksichtigen.
- Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist eine rasche Rekultivierung der Fruchtfolgeflächen vorzusehen.

Standortgemeinde:

- Berücksichtigung des Standorts Kaltenegg in allen raumwirksamen Tätigkeiten.
- Überprüfung Machbarkeit, Priorisierung und Beurteilung Landschaftsaspekte in Koordination mit Standort Nr. 332 Flückigen.
- Bei positiver Beurteilung: Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets.

Region / Kanton:

- Die Region prüft erstmals 3 Jahre nach Genehmigung des Richtplans unter Einbezug der teilregionalen Versorgungssituation und Berücksichtigung der Nachbarregionen/-kantone den Bedarf einer Aufstufung von Alternativstandorten (dazu gehört u.a. der Standort Kaltenegg, Rohrbachgraben).
- Behandlung Festsetzungsantrag unter der Voraussetzung, dass eine Koordination mit Standort Nr. 332 erfolgt ist und die Landschaftsthematik gebührend bearbeitet und gelöst werden konnte.

Reserven (in m^3 fest) [28]		Abbau (m^3)	Ablagerung (m^3)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018				
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis			
	Vororientierung		950’000	

[28] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

Flückigen, Rohrbachgraben	Nr. 332

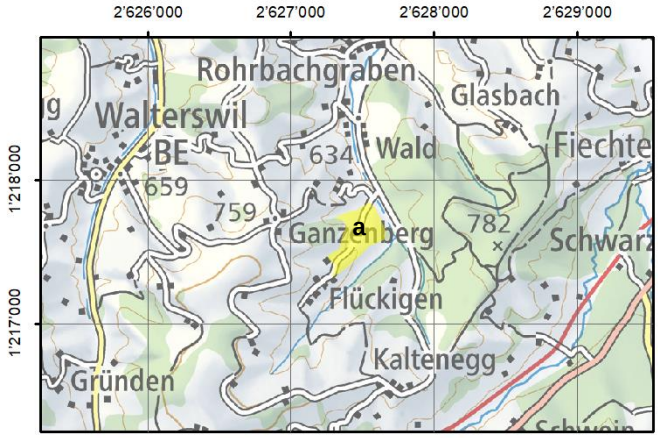

Ausgangslage	FS	ZE	VO

a Flückigen	**Zweck** ○
Gemeinde	Rohrbachgraben
Parzellen	4, 5, 142, 143, 156, 165, 206, 212
Koordinaten	2‘627‘300 / 1‘217‘500
Betreiberin	Gränicher AG

Zielsetzung	• Raumplanerische Sicherung Deponiepotenzial Typ A am Standort Flückigen für eine allfällige künftige Nutzung.					
Funktion	Kiesabbau	☐	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☐	Vororientierung	☒

Abstimmungsanweisungen

Der Bedarf an Deponievolumen Typ A im südlichen Regionsteil kann kurzfristig nicht gedeckt werden (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 2.3.4). Die Region beobachtet die Situation laufend und führt 3 Jahre nach Genehmigung des Richtplans ein Controlling durch. In diesem Rahmen ist unter Einbezug der teilregionalen Versorgungssituation und Berücksichtigung der Nachbarregionen/-kantone auch der Bedarf einer Aufstufung von Alternativstandorten zu prüfen. Je nach Ergebnis werden anschliessend folgende Abstimmungsanweisungen für eine Teilrevision (Deponie Typ A im südlichen Regionsteil) zur Anwendung kommen:

Betreiberin:

- Optimierung des Projekts aus Sicht Landschaft als Grundlage für eine allfällige Anpassung des kommunalen Landschaftsschutzgebiets.
- Längerfristig oder sobald sich die Bedarfssituation verändert hat, Aktivierung des Standorts durch Antrag auf Festsetzung bei der Region.
- Für eine Festsetzung ist der Umgang mit den bestehenden Naturwerten (Bach, Ufervegetation / Uferbereiche, Feldgehölz) aufzuzeigen.
- Im Rahmen einer späteren Nutzungsplanung ist der landschaftlichen Einbettung des Vorhabens besonders Rechnung zu tragen. Frühzeitige Abklärungen bezüglich übergeordneter Erschliessung (insb. Ausbaustandard Sossaustrasse / Kaltenegg). Veränderungen in der Strassenführung und/oder in der Materialisierung der Sossaustrasse müssen in Rücksprache mit dem Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Oberaargau, erfolgen (IVS, ISOS). Weiter sind Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten. Der Umgang den Fliessgewässern ist ebenfalls im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen. Werden sie tangiert, sind Aufwertungsmassnahmen bzw. Ausdolungen zu prüfen. Die Naturgefahrensituation ist in der Nutzungsplanung gebührend zu berücksichtigen.

Standortgemeinde:

- Berücksichtigung des Standorts Flückigen in allen raumwirksamen Tätigkeiten.
- Überprüfung Machbarkeit, Priorisierung und Beurteilung Landschaftsaspekte in Koordination mit Standort Nr. 331 Kaltenegg.
- Bei positiver Beurteilung: Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets.

Region / Kanton:

- Die Region prüft erstmals 3 Jahre nach Genehmigung des Richtplans unter Einbezug der teilregionalen Versorgungssituation und Berücksichtigung der Nachbarregionen/-kantone den Bedarf einer Aufstufung von Alternativstandorten (dazu gehört u.a. der Standort Flückigen, Rohrbachgraben).
- Behandlung Festsetzungsantrag unter der Voraussetzung, dass eine Koordination mit Standort Nr. 331 erfolgt ist und die Landschaftsthematik gebührend bearbeitet und gelöst werden konnte.

Reserven (in m^3 fest) [29]		Abbau (m^3)	Ablagerung (m^3)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018[30]				
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis			
	Vororientierung		450’000	

[29] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

[30] Angaben Betreiber 2018

Kiesgrube Walliswil, Walliswil b. N.	Nr. 421

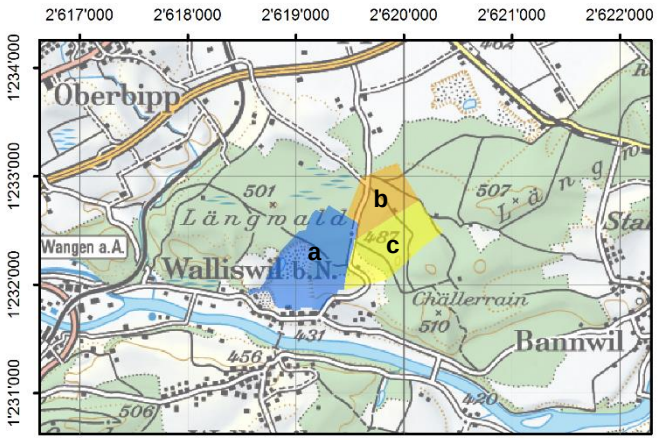

	Zweck
a Walliswi	■
b Erweiterung A	■
c Erweiterung B	■

Gemeinde	Walliswil bei Niederbipp
Parzellen	Oberbipp (66, 626, 627, 638, 639), Wiedlisbach (605), Walliswil b.N. (11, 19, 21, 24, 26, 52, 53, 67, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 102, 109, 110, 114, 125, 133, 135, 147, 156, 160, 161, 162, 168, 222, 247, 254, 255)
Koordinaten	a 2'618'962 / 1'232'200 b,c 2‘619‘500 / 1‘232‘500
Betreiberin	Marti AG Solothurn

Ausgangslage	FS	ZE	VO

Zielsetzung	• Langfristige Sicherung des Abbau- und Auffüllbetriebs am Standort Walliswil im Sinne der nachhaltigen Nutzung der Kiesressourcen im Längwald.					
Funktion	Kiesabbau	☒	Aushubablagerung	☒	Deponie Typ B	☐
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☒	Vororientierung	☒

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- b: Zu gegebener Zeit Einreichen Antrag auf Festsetzung bei der Region mit Nachweisen und Zusatzabklärungen zu den Themen Wald, Natur- und Artenschutz sowie Gewässerschutz. Zudem Aufzeigen des Umgangs mit den bestehenden Naturwerten. Der Perimeter, insbesondere die Unterteilung b/c, kann gegebenenfalls unter Einhaltung der nachfolgenden Punkte in diesem Rahmen überprüft und angepasst werden.
- Für die Festsetzung des nächsten Erweiterungsgebiets sind gegenüber benachbarten Abbaustellen die Mindestanforderungen gem. Konzept Längwald einzuhalten (trennender Waldstreifen mit Mindestbreite 200 m und Mindestalter 20 Jahre).
- Für beide Erweiterungsgebiete ist für eine Festsetzung die Grundwassersituation bezüglich dem Zuströmbereich zur Fassung Walliswil und zum Schutzareal Dälebaan aufzuzeigen. Es ist eine qualitative und quantitative Grundwasserüberwachung in der weiteren Planung vorzusehen.
- Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist frühzeitig in die Nutzungsplanung der Erweiterungsgebiete einzubeziehen, um das Vorgehen in Zusammenhang mit möglichen archäologischen Objekten in den Erweiterungsgebieten zu klären.
- Für die Erweiterungsgebiete sind im Rahmen der Nutzungsplanung Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der wildtierökologischen Werte zu erarbeiten.
- c: Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.

Standortgemeinde:

- b, c: Berücksichtigung der Erweiterungen in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Region / Kanton:

- Aufnahme des Erweiterungsgebiets b in Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans.

Reserven (in m³ fest) [31]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018[32, 33]		8‘280‘000	8‘280‘000	
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis	6 – 7 Mio.[34]	6 – 7 Mio.	
	Vororientierung	10 – 12 Mio	10 – 12 Mio	

[31] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial

[32] Angaben Betreiber 2018

[33] Reserven (bewilligt) reichen über den Richtplanhorizont hinaus.

[34] Es wird eine Bandbreite gemäss Angabe Projekteingabe dargestellt; spätestens bei einer späteren Festsetzung muss diese Zahl noch definitiv bereinigt werden.

Guegiloch, Wynau	Nr. 491

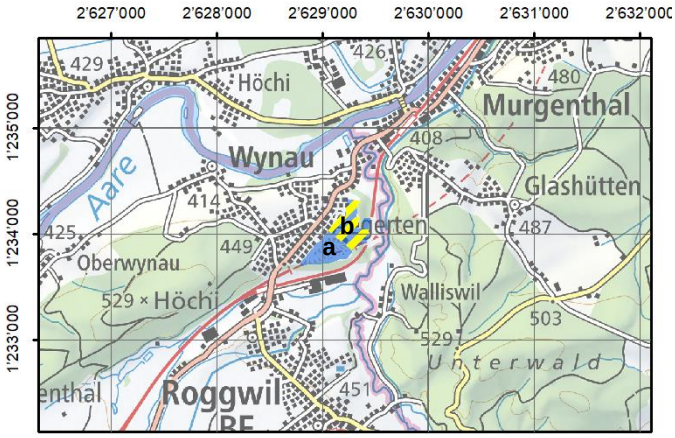

Ausgangslage	FS	ZE	VO

a Guegiloch

b Überschüttung innerhalb bewilligtem Perimeter

Zweck

Gemeinde	Wynau
Parzellen	78, 81, 309, 434, 748, 785, 849, 892
Koordinaten	2'629'077 / 1'233'878
Betreiberin	Burgergemeinde Wynau

Zielsetzung	• Sicherstellung des Abbau- und Deponiebetriebs im bisherigen Rahmen mit möglichst vollständiger Ausschöpfung des Volumenpotenzials.					
Funktion	Kiesabbau	☒	Aushubablagerung	☐	Deponie Typ B	☒
Koordination	Festsetzung	☐	Zwischenergebnis	☐	Vororientierung	☒

Abstimmungsanweisungen

Betreiberin:

- b: Für eine möglichst vollständige Ausschöpfung des Volumenpotenzials im bewilligten Perimeter sind rechtzeitig Abklärungen bezüglich der als Vororientierung erfassten Auffüllvariante zu treffen.
- b: Der Weiler Walliswil sowie die angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind bei der Deponieplanung zu berücksichtigen vor allfälligen Immissionen bzw. schädlichen Auswirkungen zu schützen.
- b: Bei der Abbau- und Auffüllplanung ist ein Gleichgewicht zwischen den neu beanspruchten und den rekultivierten Fruchtfolgeflächen anzustreben.
- b: Im Falle einer Überschüttung ist das teilweise eingedolte Gewässer (Kant. Gewässer-Nr. 96389) offen zu führen und die Auswirkungen auf das öffentliche Strassennetz – insbesondere Richtung Murgenthal, wo die Verkehrskapazitäten begrenzt sind – sind zu untersuchen.

Standortgemeinde:

- Es ergeben sich keine Abstimmungsanweisungen.

Region / Kanton:

- Es ergeben sich keine Abstimmungsanweisungen.

Reserven (in m³ fest) [35]		Abbau (m³)	Ablagerung (m³)	
			Aushub	Inertstoff
Grundeigentümerverbindlich gesichert (bewilligt) Stand 2018[36]		320‘000		800‘000
Behördenverbindlich gesichert (Richtplaninhalt)	Festsetzung			
	Zwischenergebnis			
	Vororientierung			310’000

[35] Umrechnungsfaktoren: Faktor 1.2 für Kies; Faktor 1.3 für Deponie; Faktor 1.4 für Recyclingmaterial
[36] Angaben Betreiber 2018

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 5. März 2020 bis 30. April 2020

Vorprüfung vom 3. Februar 2021 / 4. Februar 2022

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am .....

Der Präsident .....

Der Geschäftsführer .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Langenthal, den .....

Der Geschäftsführer

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

.....